

SVV am 08.09.2011

Eröffnungsbilanz DS 74/2011

Der Rechnungsprüfer informiert, dass die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Gemeinden und Landkreise verpflichtet von der „Kameralistik“ auf die doppelte Buchführung „Doppik“ umzustellen. Hierzu bestand eine Übergangsfrist für die Jahre 2008 bis 2010. Zur Doppikumstellung gehört zwingend die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz (§ 85 BbgKVerf).

Die Stadt Prenzlau hat den letztmöglichen Umstellungstermin genutzt, aber mit den Vorarbeiten frühzeitig begonnen. So erfolgten mindestens ab 2006 umfangreiche Erfassungs- und Bewertungsarbeiten.

Der Zeitraum von der Aufstellung bis zur Vorlage zur Beschlussfassung innerhalb von neun Monaten entspricht nicht ganz der gesetzlichen Fristsetzung (6 Monate), ist im Landesvergleich aber ein sehr guter Wert.

Die Reihenfolge die der § 85 BbgKVerf vorgibt ist anders als gewohnt:

1. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz ist aufzustellen.
2. die Prüfung des Entwurfs erfolgt durch das RPA. Hierzu kann es sich einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Ein Prüfbericht ist zu erstellen.
3. Der geprüfte Entwurf wird vom BM festgestellt. Dies ist am 17.08.2011 erfolgt.
4. Der geprüfte Entwurf wird vom BM der SVV zur Beschlussfassung zugeleitet.

Es erfolgt eine Beschlussfassung ohne Entlastungsverfahren. Auch neu und einmalig ist, dass gemäß § 141 (21) BbgKVerf die Eröffnungsbilanz unter bestimmten Voraussetzungen letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss geändert werden kann.

Die Stadt Prenzlau hat somit eine sichere Grundlage für die ordnungsgemäße Erstellung der doppischen Jahresabschlüsse.

Die Stadt Prenzlau, das RPA hat von der Option, sich einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen Gebrauch gemacht. Beauftragt wurde die Pricewaterhouse Coopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG (PWC).

Nachfolgend erläutert die Prüferin Frau Gräf von PWC die Prüfung und die Eröffnungsbilanz eingehend.